



## Wichtige Kundeninformation Neue gesetzliche Vorgabe für Messstellen

### Anbringung eines elektronischen Zusatzmoduls oder Zählwerkes am Gaszähler

**Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,**

mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 09.09.2008 wurde durch den Gesetzgeber festgelegt, dass gemäß §21b Abs. 3a Netzbetreiber und Messstellenbetreiber ab dem 1. Januar 2010 beim Einbau von Messeinrichtungen in Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden oder einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. EG 2003 Nr. L 1 S. 65) unterzogen werden, jeweils Messeinrichtungen für Gas und Strom so auszuprägen haben, dass diese dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln. Die Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgabe ist verpflichtend.

Bestandskunden können eine entsprechende Ausstattung vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber verlangen.

Die höherwertige Ausstattung der Messstelle ist entsprechend höher bepreist.

#### Was ändert sich für Sie:

Die Stadtwerke Saarbrücken AG wird zur Erfüllung der vorgenannten gesetzlichen Anforderungen einen Gaszähler einbauen, der über ein elektronisches Zusatzmodul verfügt. An diesem Modul können Sie als Gaskunde umfangreiche Informationen zu Ihrem Verbrauch ablesen. Eine genaue Beschreibung des Menüs und der Anzeigemöglichkeiten erhalten Sie natürlich von uns.

An Messstellen, die öffentlich zugänglich sind, ist der Zugang zur Datenanzeige grundsätzlich gesperrt und muss durch die Eingabe einer Geheimnummer aktiviert werden. Die Geheimnummer erhalten Sie im Rahmen der Inbetriebnahme der Gasanlage durch die Vertreter der Saarbrücker Stadtwerke.

Da durch die gemäß Energiewirtschaftsgesetz vorgeschriebene Ausstattung der Messung, Daten verarbeitet werden können, die personenbezogene Daten im Sinne von §3 BDSG darstellen, ist erforderlich, dass Sie vorab gegenüber den Stadtwerken Saarbrücken eine Einwilligungserklärung gemäß Bundesdatenschutzgesetz abgeben.

Sie können diese Einwilligung ablehnen. In diesem Fall erfolgt derzeit keine Ausstattung ihrer Messstelle gemäß der oben genannten Vorgabe des EnWG.